

# RS Vwgh 1996/9/25 96/01/0476

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 25.09.1996

## Index

10/07 Verwaltungsgerichtshof

## Norm

VwGG §46 Abs1;

VwGG §61;

## Beachte

Miterledigung (miterledigt bzw zur gemeinsamen Entscheidung verbunden): 96/01/0477

## Rechtssatz

Die Tatsache, daß der Verfahrenshelfer aufgrund irrtümlicher Verlegung des Bestellungsbeschlusses nicht mehr eruieren kann, von welchem der beiden Gerichtshöfe öffentlichen Rechts Verfahrenshilfe gewährt worden ist, stellt kein Ereignis im Sinne des § 46 Abs 1 VwGG dar, wenn nicht dargetan ist, weshalb eine Klärung der Sachlage bei der Rechtsanwaltskammer oder einem der Gerichtshöfe nicht möglich war bzw weshalb es nicht möglich war, vorsichtshalber bei beiden Gerichtshöfen Beschwerde zu erheben.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1996:1996010476.X01

## Im RIS seit

03.04.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)